



Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (AVZB) der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

Vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Regelungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZB) für alle Holzkaufverträge der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) (SHLF). Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind.

Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch dann, wenn in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung des Holzes durchgeführt wird. Der Käufer von Holz aus der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) erkennt die Bestimmungen der AVZB bei allen Verkaufsarten- und -verfahren mit Abschluss des Kaufvertrages rechtsverbindlich an.

1_Abwicklungen der Holzverkäufe

1_1_Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Einigung über Menge, Art, Preis, Lieferort und Lieferfrist des zu liefernden Holzes zustande. Die Einigung ist unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.

Wird ein Vertrag über Holzverkäufe vor dem Einschlag vorgenommen, bedarf dieser Vertrag der Schriftform.

Der Kaufpreis ist für die Maßeinheit zu vereinbaren.

1_2_Meistgebotverkäufe (Versteigerung und Submission)

Für den öffentlichen Verkauf nach dem Meistgebot bei Versteigerungen oder bei Submissionen gelten zusätzlich die »Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR« (AVSB) in der jeweils geltenden Fassung.

1_3_Mehr- und Minderlieferungen, Aliud

Bei Lieferungen von mindestens 90 v.H. der vereinbarten Holzmenge durch den Verkäufer gilt der Vertrag als erfüllt. Bei Mehrlieferungen bis zu 110 v.H. der verkauften Holzmenge ist der Käufer verpflichtet, das Holz zum vereinbarten Kaufpreis zu übernehmen.

Bei Auftragsfertigung ist eine Lieferung von möglichst 100 v.H. anzustreben.

Der Verkäufer ist berechtigt, fehlende Holzlieferungsmengen aus anderen Schlägen zu liefern.

1_4_Höhere Gewalt

Die Lieferung des vereinbarten Holzes kann der Käufer nicht verlangen, wenn Ereignisse eintreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (Höhere Gewalt) und die eine Lieferung unmöglich machen. In diesem Fall gelten die Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

1_5_Besondere Schadensereignisse

Aufgrund von außergewöhnlichen Schadensereignissen kann der Verkäufer bei außergewöhnlichem Holzanfall den Vertrag aus anderen als den vereinbarten Waldorten erfüllen. Sollten dem Käufer hierdurch höhere Anfahrtskosten entstehen oder das Holz Qualitätsunterschiede aufweisen, werden diese Kosten beim Kaufpreis berücksichtigt. Entsprechende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.



1_6_Gesetzliche Einschlagbeschränkungen

Treten im Abwicklungszeitraum des Vertrages Einschlagbeschränkungen durch Rechtsvorschrift in Kraft, sind Käufer und Verkäufer berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Einschlagbeschränkungen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

2_Vertragspflichten

2_1_Bereitstellung und Übergabe des Holzes

Das Holz wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch den Verkäufer gemäß den gesetzlichen bzw. vertragspezifischen Bestimmungen aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet (Bereitstellung) sowie im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz übergeben. Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer mit einer Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

2_2_Vorzeigung des Holzes

Auf Verlangen wird das Holz dem Käufer oder seinem Bevollmächtigten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach der Bereitstellung zu verlangen. Zeit und Ort der Vorzeigung werden vom Verkäufer in Absprache mit dem Käufer festgelegt. Der Käufer kann eine einmalige Verlegung des Termins innerhalb dieses Zeitraumes verlangen.

Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht, erkennt er mit Ablauf der Vorzeigungsfrist an, dass Holzart, Holzsorte, Güte bzw. Güteklasse, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maß richtig sind. Insoweit verzichtet er auf Ersatzansprüche gegen den Verkäufer.

2_3_Verzicht auf Vorzeigung, Fernbleiben des Käufers

Verzichtet der Käufer ausdrücklich auf die Vorzeigung, gilt die Vorzeigung als am Tag der Bereitstellung durchgeführt.

Bleibt der Käufer ohne wichtigen Grund der Vorzeigung fern und teilt er dem Verkäufer nicht unverzüglich den Hinderungsgrund mit, so verzichtet er mit Ablauf des Vorzeigungstages auf die Vorzeigung.

2_4_Gefahrübergang

Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs, der Wertminderung des vorgezeigten Holzes, des Verlustes des Holzes und von Gefahren für Dritte, die vom Holz ausgehen können, geht mit der Vorzeigung nach Ziffer 2_2 auf den Käufer über, nicht aber das Eigentum.

2_5_Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung der jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung aus den Holzverkäufen.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller gesicherten Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung behält sich der Verkäufer das Eigentum am gekauften Holz vor (Vorbehaltsware).

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.



Wird das Holz vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des Holzes, das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des Holzes zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 5 genannten Verhältnis.

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber, bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an den Verkäufer ab.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer wider-ruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einziehungsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, wenn und soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt.

2_6_Sonderregelung Werkseingangsmaß

Beim Verkauf nach Werksvermessung erkennt der Verkäufer das durch die Vermessungsanlage, bzw. die Fahrzeugwaage des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter der Maßgabe der folgenden Bedingungen an. Der Verkauf nach Werksvermessung muss im Kaufvertrag vereinbart sein. Dabei ist die Abrechnungseinheit (z. B. Fm o. R., Rm, t atro) anzugehen.

Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer schriftlich über die Bereitstellung des Holzes und setzt, sofern der Käufer eine Vorzeigung beantragt hat, den Vorzeigetermin fest.

Die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht mit der Übergabe der Bereitstellungsmeldung, bei Zusendung durch die Post am dritten Werktag nach der Absendung, auf den Käufer über. Hat der Käufer eine Vorzeigung beantragt, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Vorzeigung.

Etwaige Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Qualität des gelieferten Holzes und mit der Vorlage des Vermessungsprotokolls, bzw. Wiegescheines zu rügen.

Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht (siehe Punkt 2_6 unter »Verkauf nach Volumen (Fm. o. R.)« Absatz 3 und »Verkauf nach Gewicht« Absatz 3) ist die Mängelrüge ausgeschlossen. Eine Aussortierung von Holz wegen Sachmängeln muss dokumentiert und nachprüfbar sein. Stückzahl und Volumen des aussortierten Holzes sind dem Verkäufer zusammen mit dem Vermessungsprotokoll bzw. dem Wiegeschein mitzuteilen.

Für jede Abrechnungseinheit ermittelt der Verkäufer ein Waldkontrollmaß. Es dient zur Ermittlung des vorläufigen Warenwertes für die Abschlagsberechnung oder die Bürgschaftsbelastung, sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werksmaßes.

Hat der Käufer eine Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) gestellt, wird diese entsprechend belastet. Der Käufer erhält mit der Bereitstellungsmeldung einen vorläufigen Abfuhrschein.



Ist keine Sicherheitsleistung vorhanden, erhält der Käufer eine Abschlagsrechnung. Die Zahlungsfrist für die Abschlagsrechnung beträgt 15 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Eine Verlängerung des AZT nach Ziffer 5_2 ist für diesen Fall ausgeschlossen. Nach Geldeingang erhält der Käufer einen vorläufigen Abfuhrschein.

Hinsichtlich des Forst- und Holzschutzes gelten die Bestimmungen der Ziffer 3_3 entsprechend.

Folgende zusätzliche Regelungen gelten bei:

Verkauf nach Volumen (Fm o. R.)

Das Waldkontrollmaß besteht aus Stückzahl und Volumen.

Im Werk erfolgt die Vermessung des Holzes gemäß der »Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS)« in der jeweils gültigen Fassung. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine getrennte Vermessung der einzelnen Abrechnungseinheiten gewährleistet ist. Im Holzkaufvertrag ist zu vereinbaren, inwieweit die werkseitige Gütesortierung vom Verkäufer anerkannt wird.

Der Käufer legt dem Verkäufer die nach Abrechnungseinheiten getrennten Werksvermessungsprotokolle spätestens am 30. Tag nach der Vorzeigung bzw. Bereitstellungsmeldung vor. Erfolgt die Vorlage des Vermessungsprotokolls nicht fristgemäß, kann der Verkäufer das Waldkontrollmaß als Verkaufsmaß heranziehen. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksmaß erfolgt in diesem Fall nicht. Die Frist von 30 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten ist.

Auf der Grundlage der Werksvermessungsprotokolle und unter Berücksichtigung eventueller Abschlagsrechnungen erstellt der Verkäufer die Schlussrechnung. Der AZT für die Schlussrechnung beträgt 15 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

Bei auftretenden Stückzahl-Abweichungen über 5 % zwischen Kontrollmaß und Werksmaß gilt grundsätzlich:

Die Stückzahl des Kontrollmaßes am Bereitstellungsort ist verbindlich. Zur Berechnung des endgültigen Verkaufsmaßes wird die, bei der Werksvermessung ermittelte, durchschnittliche Stückmasse mit der Stückzahl des Kontrollmaßes multipliziert.

Verkauf nach Gewicht

Das Holzkaufgeld wird je Tonne atro vereinbart und errechnet.

Das Frischgewicht des Holzes ist unmittelbar nach der Abfuhr jeder Ladung aus dem Wald auf geeichten Waagen auf Kosten des Käufers zu ermitteln und nach anschließender Ermittlung des Trockengehalts im Labor auf Atro-Gewicht umzurechnen. Die Herleitung des Atro-Gewichtes erfolgt nach der »Verfahrensvorschrift zur Ermittlung des Atro-Gewichtes« (siehe Anlage 1). Sie wird bei Abschluss einer diesbezüglichen Rahmenvereinbarung des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) und des Deutschen Holzwirtschaftsrates (DHWR) durch deren ersetzt.

Den Wiegeschein der Lieferung legt der Käufer spätestens 7 Tage nach der Abfuhr, längstens 60 Tage nach der Bereitstellung bzw. Vorzeigung dem Verkäufer vor. Sind im Kaufvertrag Liefertermine vereinbart, verkürzt sich diese Frist auf 30 Tage. Die Frist von 60 bzw. 30 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer eine eventuelle Verzögerung zu vertreten hat.



Erfolgt die Vorlage des Wiegescheines nicht fristgerecht, kann der Verkäufer das Holz auf der Grundlage der geschätzten Holzmenge in Rechnung stellen.

Unverzüglich nach Eingang der Wiegescheine übersendet der Verkäufer dem Käufer die Schlussrechnung. Der AZT für die Schlussrechnung beträgt 15 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

Im Wald verbliebene Abfuhrreste, die vom Käufer übernommen, von ihm jedoch nicht abgefahren und gewogen wurden, können vom Verkäufer nach Tonne atro geschätzt und dem Käufer mit einem AZT von 15 Tagen in Rechnung gestellt werden.

Regelungen zur Anwendung des Waldkontroll-maßes als Verkaufsmaß sollen im Kaufvertrag festgelegt werden.

3_Pflichten des Käufers

3_1_Holzabfuhr

Dem Käufer wird als Abfuhrberechtigung ein Holzabfuhrschein ausgestellt. Der Holzabfuhrschein wird erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung einschließlich etwaiger Nebenkosten oder eine Sicherung nach Ziffer 5_6 ausgestellt.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 2_5 wird hiervon nicht berührt.

Käufer oder deren Beauftragte dürfen Holz nur abfahren, wenn sie im Besitz eines Abfuhrscheines sind, diesen mitführen und auf Verlangen vorzeigen.

3_2_Abfuhrfrist

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb der im Kaufvertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist, sonst innerhalb von drei Monaten, vollständig abzufahren.

Die Abfuhrfrist kann in besonders begründeten Fällen vom Verkäufer schriftlich verlängert oder verkürzt werden.

3_3_Überschreitung der Abfuhrfrist

Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Verkäufer nach ergebnisloser erfolgter Aufforderung innerhalb einer Nachfrist von maximal 4 Wochen Entgelte für die Lagerung erheben oder das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers aus dem Wald oder an andere geeignete Lagerplätze im Wald verbringen.

Der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Wertminderungen infolge der Lagerung oder der Abfuhr wegen Fristüberschreitung.

3_4>Weiterverkauf

Kommt der Käufer mit der Holzabfuhrpflicht in Verzug, so kann der Verkäufer nach Ablauf von 12 Monaten nach Ablauf der Abfuhrfrist das Holz weiterveräußern. Dem Käufer ist vor dem Weiterverkauf eine schriftliche Nachfrist von einem Monat zu setzen.

3_5_Kosten, Mindererlös

Die Kosten des Weiterverkaufs sowie einen sich ergebenden Mindererlös und die angefallenen Verzugszinsen hat der Erstkäufer zu tragen.



3_6_ Besondere Bestimmungen zur Holzabfuhr

Die Holzabfuhr erfolgt auf den vom Verkäufer vorgegeben Wegen. Auf den Waldwegen gilt die StVO und die StVZO. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Wege dürfen durch gelagertes Holz oder abgestellte Fahrzeuge nicht versperrt werden. Fahrzeuge müssen verpflichtend geeignete Ölbindemittel mit-führen. Der Austritt umweltschädlicher Stoffe ist dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Dem Käufer und seinen Beauftragten obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungs-vorschriften.

Der Verkäufer ist berechtigt, zur Schonung bestimmter Wege oder aus anderen Gründen, die Holzabfuhr zeitweise und für bestimmte Fahrzeuge zu sperren.

Das Schleifen von Holz ist nicht gestattet. Für jede Zuwiderhandlung hat der Käufer eine vom Verkäufer festzusetzende Vertragsstrafe von 50,- € zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist dem Käufer schriftlich anzudrohen.

Der Käufer ist verpflichtet, in seinem Eigentum befindliches Stammholz mit einer Holznummer zu kennzeichnen, wenn dieses im Wald zerschnitten wird. Für jede Zuwiderhandlung hat der Käufer eine vom Verkäufer festzusetzende Vertragsstrafe von 50,- € zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist dem Käufer der Höhe nach schriftlich anzudrohen.

3_7_ Anordnungen des Verkäufers

Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, des Forst- und des Jagdschutzes sowie aus sonstigen forstwirtschaftlichen Gründen erteilt werden.

3_8_ Haftung des Käufers

Der Käufer haftet für alle durch ihn oder seine Beauftragten bei der Bearbeitung, Entrindung, Rück- oder Abfuhr des Holzes schuldhaft beim Verkäufer entstandenen Schäden.

Die Haftung erstreckt sich auch auf mit dem Holzverkauf zusammenhängende Ansprüche Dritter gegen den Verkäufer. Der Käufer hat den Verkäufer insoweit von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

Dem Holzkäufer und seinen Beauftragten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Holzabfuhr stehenden Tätigkeiten.

3_9_ Entrinden, Forstschutzmaßnahmen

Der Käufer hat ab dem Zeitpunkt der Vorzeigung in Rinde gekauftes Holz in geeigneter Weise vor Insektenbefall zu schützen. Über die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen entscheidet der Verkäufer im Benehmen mit dem Käufer.

Dabei sind ggfls. die Zertifizierungsvor-schriften des Verkäufers zu beachten.

Kommt der Käufer dem innerhalb der gesetzten Frist nicht nach oder ist Gefahr im Verzug, kann der Verkäufer nach vorheriger Mitteilung an den Käufer die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen auf dessen Gefahr und Kosten ergreifen.. Bei Gefahr im Verzug kann auf die vorherige Mitteilung an den Käufer verzichtet werden, sie ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

4_ Gewährleistung

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB so gelten die §§ 377ff. HGB.

4_1_ Gewährleistung bei Sachmängeln

Das Holz wird wie besichtigt verkauft. Es ist ausgehalten, vermessen und berechnet nach der Handelsklassensortierung für Rohholz (Forst-HKS) und den jeweilig ergänzenden Vorschriften.



Sie wird bei Inkrafttreten einer neuen Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland durch diese ersetzt.

Der Verkäufer leistet Gewähr für richtiges Maß, richtige Sortierung nach Länge, Holzart, Stärke und Qualität. Er leistet wegen Sachmängeln nur Gewähr, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte und Güteklasse entsprechend der bei Vertragsabschluss gültigen Sortierungsbestimmungen handelt, es sei denn er handelt grob fahrlässig oder arglistig.

Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, greifen die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewährleistungsrecht ohne Einschränkungen.

Eine Haftung des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Fehler und für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen.

4_2_Rügepflicht

Sachmängel gemäß Ziffer 4_1 sind unverzüglich zu rügen.

4_3_Beanstandungen

Beanstandungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Kennzeichnung des beanstandeten Holzes und der behaupteten Mängel geltend zu machen.

4_4_Abwicklung der Gewährleistung

Bei Vorliegen eines Sachmangels gemäß Ziffer 4.1 wird der Verkäufer im Benehmen mit dem Käufer entweder den Mangel beseitigen, das beanstandete Holz zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern.

4_5_Unmöglichkeit der Leistung

Der Anspruch auf Lieferung des vereinbarten Vertragsgegenstandes seitens des Käufers ist ausgeschlossen, wenn Umstände eintreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die eine Lieferung unmöglich machen (§ 275 Abs. 1 BGB).

5_Zahlungsbedingungen

5_1_Zahlungsarten

Die Zahlung kann durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR, welches in den Kaufverträgen oder auf der Rechnung aufgeführt ist, geleistet werden. Bei Kleinverkäufen kann Barzahlung im Verkaufstermin geleistet werden.

5_2_Zahlungsfristen

Der auf das Datum der Rechnung folgende 21. Kalendertag ist der allgemeine Zahlungstag (AZT). Fällt der 21. Tag auf einen Sonntag, Sonnabend oder Feiertag so gilt der nachfolgende Werktag als AZT. Bei voll-ständiger Bezahlung des Kaufpreises inner-halb von 10 Kalendertagen nach Datum der Rechnung wird bei Rechnungsbeträgen über 200 Euro Skonto in Höhe von 2 v.H. gewährt.

Bei Verkäufen von örtlicher Bedeutung kann für den AZT eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart werden.

Der Kaufpreis ist auf das im Kaufvertrag oder auf der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers spätestens zum AZT vollständig einzuzahlen, sofern nicht eine Stundung vereinbart ist.



5_3_Einzahlungstag

Als Einzahlungstag gilt bei Barzahlung der Tag des Eingangs bei der Zahlstelle, bei Überweisung auf ein Konto der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR der Tag, am dem der fällige Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

5_4_Stundung der Zahlung

Die Zahlung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für eine jeweils zu bestimmende Frist (höchstens jedoch 6 Monaten nach dem AZT) gestundet werden.

Im Falle der Stundung ist eine Anzahlung von 20 v.H. des Gesamtkaufpreises zu leisten. In der Regel ist die Stundung nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren. Anträge auf Stundung sind rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist (Ziffer 5_2) beim Verkäufer einzureichen.

Gestundete Forderungen sind mit 4 v.H. über dem bei Bewilligung der Stundung geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Stundungszinsen werden vom AZT nach Ziffer 5_2 bis zum Einzahlungstag nach Ziffer 5_3 berechnet.

Bei Überschreitung der Stundungsfristen sind für den Rückstandsbetrag Verzugszinsen gemäß Ziffer 5_5 zu entrichten.

5_5_Verzugszinsen

Werden Zahlungsfristen überschritten, ohne dass eine Stundung vereinbart ist, so werden, unabhängig von einer Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. gem. § 288 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. 8 v.H. gemäß § 288 Abs. 2 BGB über den am AZT geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt.

5_6_Sicherung der Zahlung

Zur Sicherung des Kaufvertrages und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten kann der Verkäufer vom Käufer eine Sicherheitsleistung verlangen. Wird als Sicherheit eine Bankbürgschaft vereinbart, dann akzeptiert der Verkäufer nur eine schriftliche und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zugunsten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR. Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Käufers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Verkäufer die Bankbürgschaft nur in Höhe der offenen Forderungen in Anspruch nehmen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bankbürgschaften frei zu geben, soweit sie zur Sicherung fälliger Forderungen nicht mehr benötigt werden. Rechnungsstellung und Zahlfristen bleiben von der Hinterlegung einer Bankbürgschaft unberührt.

5_7_Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden innerhalb von 2 Wochen nach ihrer schriftlichen Androhung fällig.

5_8_Abtretung von Ansprüchen

Tritt der Käufer seine Ansprüche an Dritte vor vollständiger Kaufpreiszahlung ab, muss er dem Verkäufer die Abtretung schriftlich anzeigen. Die Abtretung der Ansprüche befreit den Käufer nicht von der Erfüllung der vereinbarten Pflichten.

6_Sonstige Bestimmungen

6_1_Fristen

Der Lauf von Fristen richtet sich, soweit nicht anders vereinbart, nach den Vorschriften des BGB.

6_2_Gerichtsstand, Prorogation

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, Neumünster.



6_3_Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Lücken in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen oder Lücken des zu Grunde liegenden Kaufvertrags.

6_4_In-Kraft-Treten

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR gelten für alle vom 01.01.2009 an geschlossenen Holzverkäufe.



Verfahrensvorschrift zur Ermittlung des Atro-Gewichtes

Die Ermittlung des Atro-Gewichtes beim Verkauf von Industrieholz nach Gewicht erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

Der gesamte Messvorgang (Ermittlung des Frischgewichtes, Probenahme, Trockengehaltsermittlung) muss räumlich konzentriert erfolgen, so dass Störungen durch Fremdeinflüsse (Witterung etc.) vermieden werden.

1_ Ermittlung des Frischgewichtes

Die Gewichtsmessung erfolgt unmittelbar nach Eingang des Industrieholzes im Verarbeitungswerk. Das Frischgewicht (Lutro-Gewicht GLu) jeder Lieferung ist als Differenz des beim Werkseingang zu messenden Bruttogewichtes (Fahrzeuggewicht + Ladungsgewicht) und des beim Verlassen des Werkes zu messenden Taragewichtes (Fahrzeuggewicht nach dem Entladen) zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist eine geeichte automatische Brückenwaage mit einem Wiegebereich von 50 t und einer Wiegegenauigkeit von 20 kg.

Reicht die Länge der Waagen-Plattform für das Wiegen von Langholzfahrzeugen nicht aus, so kann mit dem Verkäufer nach Anhörung des zuständigen Eichamtes Achsdruckwiegeung vereinbart werden. Enthält eine Ladung Holz von verschiedenen Abrechnungseinheiten, sind die Teilladungen soweit möglich getrennt zu wiegen. Ansonsten erfolgt die Zuordnung zu den Abrechnungseinheiten gutachterlich. Das Ergebnis der Wägung wird durch den von der Waage gefertigten Wiegeschein dokumentiert.

2_ Ort und Art der Probenahme zur Trockengehaltsermittlung

Die Probenahme erfolgt gleichzeitig mit der Ermittlung des Frischgewichtes jeder Lieferung beim Eingang ins Werk, in der Regel durch eine speziell zur Probeentnahme konstruierten Kettenfräse / Kettensäge.

Die Späneprobe wird als Sammelprobe aus mindestens 10 die gesamte Ladung repräsentierenden Hölzern entnommen. Es muss sichergestellt sein, dass

- _ die beprobten Hölzer jeweils mit nur einem Einstich versehen werden,
- _ die Entnahmestellen sich diagonal über die gesamte Längsseite der Ladung verteilen, wobei jedoch die beiderseitigen Stammenden auszusparen sind (Abstand mind. 50 cm),
- _ die Probe den Stammquerschnitt repräsentiert (durch Einstiche mit der Fräse / Säge, bis zur Stammmitte bzw. durch halben oder ganzen Trennschnitt).

Die Späne einer Lieferung sind in einem Behälter aufzufangen. Der Behälter ist unverwechselbar zu kennzeichnen. Voraussetzung für die richtige Probenahme ist, dass:

- _ die Kette scharf ist,
- _ Kettenschmierung und spannung in Ordnung sind,
- _ die Fräse / Säge genau die Stammmitte erreicht

3_ Messung des Trockengehaltes

Die Trockengehaltsmessung soll sich unmittelbar an die Probenahme anschließen. Ist dies aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, sind die Proben in luftdicht verschlossenen Behältern so zu verwahren, dass eine Änderung des Trockengehalts bis zur Trockengehaltsmessung ausgeschlossen ist.

Die Trockengehaltsmessung erfolgt nach der Darr-Methode (DIN 52 183). Die Späneprobe einer jeden Lieferung ist vor der Messung in einem geeigneten Behälter gut durchzumischen. Aus dieser Mischprobe werden mindestens 100 g (Wiegegenauigkeit 0,1 g) in einen geeigneten



Trocknungsbehälter (Alu-Schale) eingewogen, anschließend mindestens 12 Stunden in einem Trockenschrank mit Luftumwälzung bei 103 °C getrocknet und danach zurück gewogen. Die exakte Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur ist durch Thermostat zu regeln.

Der Trockengehalt T in % ergibt sich aus:

$$\frac{\text{Auswaage darrtrockener Späne (g)}}{\text{Einwaage Frischprobe (g)}} \times 100 = T (\%)$$

4_ Ermittlung des Atro-Gewichts

Das Atrogewicht G_{Ao} einer Lieferung errechnet sich aus dem Frischgewicht G_{Lu} und dem Trockengehalt T nach der Formel

$$G_{Ao} = \frac{G_{Lu} \times T \text{ (KG)}}{100}$$

5_ Wiegeschein

Der Käufer übersendet dem Verkäufer den Wiegeschein der Lieferung mit folgenden Angaben:

- _ Wiegeschein-Nummer
- _ Försterei
- _ Abteilung / Unterabteilung oder Polternummer(n)
- _ Kfz-Kennzeichen des Abfuhrfahrzeuges
- _ Fuhrunternehmen
- _ Datum der Abfuhr
- _ Wiegedatum
- _ Bruttogewicht
- _ Taragewicht
- _ Ladungsgewicht (Frischgewicht der Ladung)
- _ Trockengehalt
- _ Trockengewicht (Atro-Gewicht)

Der letzte Wiegeschein einer Abrechnungseinheit bzw. Abteilung ist als solcher mit »Rest« zu kennzeichnen.

6_ Kontrolle

Der Verkäufer behält sich vor, die Organisation der Holzabfuhr und die werksseitige Vermessung durch seinen Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Beauftragte hat jederzeit unangemeldet freien Zugang zum Werksgelände sowie zu den Einrichtungen und Unterlagen der Gewichtsermittlung.

7_ Abweichungen von der Verfahrensbeschreibung

Sind im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Prüfungsbeauftragten des Verkäufers möglich, soweit sie keine Einbußen an der Messgenauigkeit zur Folge haben.



8_Umrechnungsfaktor

Umrechnungsfaktoren für Schichtholzsortimente Raummeter zu Festmeter			
Länge	bis 1,49 m	1,50 bis 2,49 m	ab 2,50 m
1 Rm mit Rinde	0,7 Fm	0,65 Fm	0,6 Fm
1 Rm ohne Rinde	0,8 Fm	0,75 Fm	0,7 Fm

Umrechnungsfaktoren für Schichtholzsortimente		
Holzart	t atro	Fm
Eiche, Roteiche	1	1,4
Rotbuche	1	1,5
sonstiges Hartholzlaubholz	1	1,6
Pappel	1	2,4
sonstiges Weichlaubholz	1	1,9
Fichte, Tanne	1	2,2
sonstiges Nadelholz	1	2,1